

SR-Nr: Genehmigungsinstanz: Gemeindeversammlung Beschluss vom: Inkraftsetzung: Ergänzung/Revision:

26. September 2000 1. Januar 2002

Verordnung über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde **Oberglatt**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemei	1. Allgemeine Bestimmungen				
Art. 1.1 Art. 1.2 Art. 1.3 Art. 1.4 Art. 1.5 Art. 1.6	Zweck Rechtsgrundlagen Geltungsbereich Begriffe Grundsatz zur Reinhaltung der Gewässer Abwasserbeseitigung Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser) Art. 1.6.2 Niederschlagswasser				
Art. 1.7	Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser) Zuständigkeit				
2. Aufgabe	n der Gemeinde				
Art. 2.1	Bau und Unterhalt der öffentlichen Anlagen Art. 2.1.1 Bauprogramm Art. 2.1.2 Finanzierung				
Art. 2.2	Aufsicht				
Art. 2.3	Kanal- und Anlagekataster				
Art. 2.4	Unterhaltsplan				
_	ne Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und ung von Abwasseranlagen				
Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften Art. 3.1.1 Ausführung Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung Art. 3.1.4 Plazierung von Kanälen Art. 3.1.5 Durchleitungsrecht Art. 3.1.6 Anschluss an die öffentliche Kanalisation				
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt				
4. Öffentlic	he Siedlungsentwässerungsanlagen				
Art. 4.1 Art. 4.2	Umfang der Anlagen Übernahme von privaten Abwasseranlagen				
5. Private A	bwasseranlagen				
Art. 5.1 Art. 5.2 Art. 5.3	Anschlusspflicht Baupflicht Bewilligungen Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung Art. 5.3.5 Ausnahmebewilligung				
	Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung				

Art. 5.4	Bau / Baubeginn
Art. 5.5	Anschlussfrist
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung
4rt. 5.7	Kontrollen / Abnahmen
Art. 5.8	Abnahme / Inbetriebnahme
Art. 5.9	Unterhaltspflicht
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde
Art. 5.12	Nachweise
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer

6. Finanzierung und Kostentragung

Art. 6.1	Allgemein
Art. 6.2	Öffentliche Anlag

Öffentliche Anlagen, Gebührenarten Art. 6.2.1 Abwassergebühren

Art. 6.2.2 Verwaltungsgebühren Art. 6.2.3 Mehrwertsbeiträge

7. Haftung

Art. 7.1 Haftung

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht
Art. 8.2	Einsprache und Rekursrecht
Art. 8.3	Strafbestimmungen
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen
Art. 8.5	Inkrafttreten

Anhänge

(nicht Bestandteil der Verordnung)

Anhang I Erläuterungen zur SEVO Anhang II Gesetzliche Grundlagen Anhang III Normen und Richtlinien

Anhang IV Glossar

Die Gemeinde Oberglatt erlässt folgende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3 Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Anlagen der Siedlungsentwässerung im Baugebiet. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.4 Begriffe

Die in der übergeordneten Gesetzgebung verwendeten Begriffe gelten auch für diese Verordnung.

1.5 Grundsatz zur Reinhaltung der Gewässer

Es gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

1.6 Abwasserbeseitigung

1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

- ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
- ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.

1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss, sofern im GEP vorgesehen, nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Verzicht auf eine Versickerung ist nur mit dem entsprechenden Nachweis, dass diese nicht möglich ist, gestattet. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die Gemeinde Rückhaltemassnahmen an.

1.7 Zuständigkeit

Der Vollzug dieser SEVO obliegt den gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organen. Wo diese Verordnung im Zusammenhang mit Vollzugsaufgaben die allgemeine Begriffsdefinition "Gemeinde" enthält, gelten die Kompetenzzuteilungen / Delegationsbefugnisse gemäss Gemeindeordnung. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

2. Aufgaben der Gemeinde

2.1 Bau und Unterhalt öffentlicher Anlagen

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen der Gemeinde.

2.1.1 Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP, etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.

2.1.2 Finanzierung

Die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten. Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen gelten als gebundene Ausgaben.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der Gemeinde.

2.3 Kanal- und Anlagekataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Siedlungsentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die privaten Abwasseranlagen.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Ausführung

Siedlungsentwässerungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Siedlungsentwässerungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien zu beachten.

3.1.3 Grundstückentwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.
- ⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 Plazierung von Kanälen

- ¹ Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.
- ² In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies zweckmässig erscheinen lässt, dürfen öffentliche Kanäle auch in privatem Grund ausserhalb von Baulinien erstellt werden. In diesem Fall ist die Leitungslage mit Durchleitungsrechten, Versorgungsbaulinien oder Baurechten zu sichern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

3.1.5 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

3.1.6 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.
- ² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.
- ³ Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch ausgewiesene Baufachleute zu erstellen bzw. anzupassen.
- ⁴ Die Gemeinde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.
- ⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Siedlungsentwässerungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt resp. von Privaten übernommen hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt in der Regel mit Beschluss unter den nachstehenden Voraussetzungen gemeinsame Anschlussleitungen, die im Zeitpunkt der Baubewilligung mehr als ein Grundstück entwässern, in ihr Eigentum.

² Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 250 mm aufweisen, haben dem Stand der Technik zu entsprechen und müssen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sein.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 Bewilligungen

5.3.1 Bewilligungspflicht

- ¹ Erstellung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- ² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen deutlichen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig. Die übrigen Aenderungen sind meldepflichtig.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Es gelten die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

5.3.3 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich (mind. dreifach) der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.

² Das Gesuch hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie gegebenenfalls über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.

Unterlagen

³ Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Das Gesuch samt Plänen ist durch den Bauherrn resp. den Grundeigentümer zu unterzeichnen. Es sind folgende Pläne einzureichen:

Situation

Leitungskatasterplan 1:250 oder 1:500 mit der geplanten Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Längenprofil

Wo erforderlich, Längenprofil der geplanten Abwasserleitung.

Kanalisationsplan

Kanalisationsplan des Gebäudes im Massstab 1:100 mit sämtlichen Wasseranfallstellen, Schmutz- und Meteorwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächten.

Technische Angaben

In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen anzugeben.

⁴ Die Gemeinde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁵ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Gemeinde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 Ausnahmebewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmebewilligung.

5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

- 1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
- 2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
- 3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
- Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangsbzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
- 5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
- 6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
- 7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
- 8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
- 9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

5.4 Bau / Baubeginn

- ¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Gemeinde und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.
- ² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.
- ³ Bei Projektänderungen ist vorgängig dem Bau eine entsprechende Bewilligung der abgeänderten Pläne einzuholen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss der Gemeinde hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 Kontrollen / Abnahmen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde (das Kontrollorgan) erledigt diese Arbeiten bis spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung.

² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde (Kontrollorgan) optisch abgenommen und eingemessen worden ist. Die Schlussabnahme erfolgt mittels Kanalfernsehen.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen stichprobenweise Dichtheitsprüfungen gemäss SIA Norm 190 (2000) durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

5.8 Abnahme / Inbetriebnahme

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Revisionspläne

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

5.9 Unterhaltspflicht

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und / oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen.
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt.
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen. Sie kann diese kontrollieren und die Behebung von Missständen anordnen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.12 Nachweise

¹ Die Gemeinde kann periodisch, nach Massgabe der Alterung der Anlage, den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtigkeit, verlangen.

² Ebenso hat sie bei Verdacht den Nachweis zu verlangen, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Siedlungsentwässerungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

6.2 Öffentliche Anlagen Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, sowie aufgrund einer besonderen, der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung unterliegenden Verordnung.

6.2.1 Abwassergebühren

Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

6.2.2 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.

6.2.3 Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

7. Haftung

7.1 Haftung

- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

8.2 Einsprache und Rekursrecht

- ¹ Gegen Anordnungen der Ressortvorsteher und der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,

- a) bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im Baubewilligungsverfahren, ergehen;
- b) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss BVV bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Übergangsbestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 Inkrafttreten

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Gemeinderat in eigenem Ermessen mit besonderem Beschluss. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Verordnungen und die darauf basierenden Folgeerlasse aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 26. September 2000 beschlossen.

Die Genehmigung dieser Verordnung erfolgte mit Verfügung Nr. 1870 der Baudirektion des Kantons Zürich vom 17. August 2001.

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung per 1. Januar 2002 erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. Oktober 2001.

Anhang I

Erläuterungen zur Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

(Stand per 26. September 2000)

Nachstehend werden einige Erläuterungen zu einzelnen Artikeln der SEVO sowie Verweise auf das massgebende überkommunale Recht sowie die einschlägigen Richtlinien und Normalien abgegeben.

Auszüge aus dem überkommunalen Recht sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel der SEVO:		Kommentar
1.3	Geltungsbereich	Abs. 3 bedeutet, dass die Siedlungsentwässerung zur Finanzierung des (Mehr-) Aufwandes beim Unterhalt der öffentlichen Gewässer nur so weit beigezogen werden darf, als dieser auch von ihr verursacht wird.
1.4	Begriffe	Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG und Art. 3 VO über die Abwassereinleitung.
1.5	Grundsatz zur Rein- haltung der Gewäs- ser	Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG.
1.6.1	Einleitung in ARA (verschmutztes Ab- wasser)	Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist die Behandlung verschmutzten Abwassers in privaten ARA möglich. Gemäss Art. 7 GSchG darf dabei das behandelte Abwasser nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden.
1.6.3	Versickerung (nicht verschmutztes Ab- wasser)	Rückhaltemassnahmen sind im Sinne von Art. 7 Abs.2 GSchG zu realisieren. Bei der Erstellung von neuen Gebäuden ist auf den Bau von Sickerleitungen oder deren Anschluss an das Kanalnetz zu verzichten, sofern nicht zwingende Gründe dafür vorliegen. Dies bedingt im Spezialfall die Erstellung von wasserdichten Bauteilen unterhalb des Terrains. Gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 76 GSchG muss bis zum Jahr 2007 sämtliches, stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser von der ARA ferngehalten werden.

Artikel der SEVO:

Kommentar

Der Gemeinderat hat dafür zu sorgen, dass, dort wo erforderlich, auch in bereits erstellten Mischsystemen separate Ableitungsmöglichkeiten für unverschmutztes Abwasser geschaffen werden. Die entsprechenden Kanäle für die Groberschliessung von Baugebieten müssen im GEP ersichtlich sein. In bestehenden Mischsystemen sind die zusätzlichen Kanäle spätestens beim Ersatz der Mischwasserkanalisation, zusammen mit anderen Werkleitungsarbeiten oder bei anderen Gelegenheiten, zu erstellen. Der Gemeinderat erstellt dazu ein Bauprogramm.

2.1 Baupflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 11 GSchV

2.1.1 Bauprogramm

Im GSchG wird nicht mehr Bezug auf den Sanierungsplan genommen. Die Beseitigung von verschmutztem Abwasser in der Landwirtschaftszone, ausserhalb des Kanalisationsbereiches, hat nach dem **Stand der Technik** zu erfolgen (Art.13 GschG).

Definition "Stand der Technik": "Dem Stand der Technik entsprechen Massnahmen, die bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich eingesetzt wurden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können."

2.3 Kanal- und Anlagekataster

Der Kanal- und Anlagekataster stützt sich auf das bestehende Landinformationssystem resp. das Werterhaltungskonzept.

2.4 Unterhaltsplan

Der Unterhaltsplan ist gestützt auf die VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen" zu erstellen und anhand der laufenden Erfahrung anzupassen. Darin sind insbesondere Kanäle, Pumpwerke und Spezialbauwerke, welche einen aufwendigeren Unterhalt oder Kontrollen der Funktionstüchtigkeit verlangen, aufgeführt.

3.1.2 Normen, Richtlinien

Es wird auf **Anhang III** dieser Verordnung verwiesen.

3.1.6 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Dem Kanalanschluss ist erfahrungsgemäss, hinsichtlich Bauqualität und Dichtheit, grösste Beachtung zu schenken. Es ist daher unerlässlich, dass nur ausgewiesene Unternehmer einen solchen Anschluss erstellen oder baulich anpassen dürfen. Die Vielfalt der verschiedenen Materialien im Kanalbau bedingt besondere Kenntnisse der Vorschriften und Verlegerichtlinien.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Die technischen Normen und Richtlinien sind in **Anhang III** dieser Verordnung ersichtlich.

Artikel der SEVO:

Kommentar

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Es ist von Vorteil, wenn bereits in der Planungsphase abgeklärt wird, ob eine gemeinsam benützte Kanalisation mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde übernommen wird. Es besteht dann die Möglichkeit, mit meist wenig Aufwand, auf die Unterhaltsfreundlichkeit der Abwasseranlage (Zugänglichkeit der Kontrollschächte usw.) Einfluss zu nehmen.

- 5.1 **Anschlusspflicht**
- 5.2 **Baupflicht**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV.

5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG sowie Art. 6 ff. GSchV.

Kommunale gewäs-5.3.4 serschutzrechtliche Bewilligung

Private Versickerungsanlagen sowie Vorplätze mit Entwässerung nach dem Trennsystem oder mit direkten Ableitungen in Gewässer sind Orte, von denen erfahrungsgemäss Gewässerverschmutzungen ausgehen, da die Eigentümer oft nur unzureichende Kenntnisse der diesbezüglichen Verhältnisse haben. Sind dem Ersteller der Anlagen die mit den innerhalb der entsprechenden Bewilligung gestellten Bedingungen und Anordnungen hinsichtlich Betrieb, Nutzung und Unterhalt der Anlagen noch einigermassen präsent, verliert sich dieses Wissen schon bei der ersten Eigentumsübertragung bzw. bei jedem Besitzerwechsel. Zum Schutze der jeweiligen Eigentümer oder Besitzer vor Strafverfolgung und der Gewässer vor Verschmutzung ist es daher sinnvoll, die zugehörigen relevanten Anordnungen zur Entwässerungsanlage (z.B. Waschverbote auf Vorplätzen) im Grundbuch anzumerken. § 8 des EG GSchG ist hierzu die Rechtsgrundlage.

5.3.6 schutzrechtliche Bewilligung

Kantonale gewässer- Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG. Von diesen Bewilligungskompetenzen sind zur Zeit an die Gemeinde delegiert:

- Bewilligung und Kontrolle von Jauchegruben bezüglich Statik und Dichtheit.
- Einleitung von nicht verschmutztem Wasser in öffentliche Gewässer mit Leitungen von nicht mehr als 20 cm Durchmesser.

Artikel der SEVO: Kommentar

Vor Erteilung einer Baubewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, bei welchen das Abwasser an die Kanalisation angeschlossen wird oder bei denen kein Abwasser anfällt, ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

5.9 Unterhaltspflicht

Für Unterhalt und Reinigung ist die VSA-Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen" massgebend.

8.3 Strafbestimmungen

Die in Art. 70 GschG aufgelisteten Verstösse gegen dieses Gesetz müssen von den Bezirksanwaltschaften beurteilt werden. Art. 71 enthält diejenigen Übertretungstatbestände, die von den Statthaltern untersucht und geahndet werden. Nach § 21 StPO haben die Gemeindebehörden die ihnen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen den Strafbehörden anzuzeigen.

Anhang II

Gesetzliche Grundlagen

Massgebende, vorab im Text der SEVO resp. in diesen Erläuterungen erwähnte Bestimmungen des übergeordneten Rechts, geltend am 1. Januar 1997.

(Stand per 26. September 2000)

GSchG

(Gewässerschutzgesetz, Bund) vom 24. Januar 1991

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Oberirdisches Gewässer:
 - Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b. Unterirdisches Gewässer:

Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.

c. Nachteilige Einwirkung:

Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.

d. Verunreinigung:

Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.

e. Abwasser:

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

f. Verschmutztes Abwasser:

Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.

g. Hofdünger:

Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.

h. Abflussmenge Q347:

Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.

i. Ständige Wasserführung:
 Abflussmenge Q₃₄₇, die grösser als Null ist.

k. Restwassermenge:

Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.

I. Dotierwassermenge:

Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

- 2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen
- 1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer
- 1. Abschnitt:

Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 Grundsatz:

- ¹ Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
- ² Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7

- ¹ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
- ² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2. Abschnitt:

Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

- Art. 10 Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen
 - ¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:
 - a. aus Bauzonen;
 - b. aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.
 - ² In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der oberund unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.
 - ³ Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.
 - ⁴ Die Kantone sorgen für eine generelle Kanalisationsplanung.

Art. 11 Anschluss- und Abnahmepflicht

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- ² Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a. Bauzonen;
 - b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
 - c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- ³ Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

- ¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.
- ² Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.
- ³ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:

- a. die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- b. die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

⁵ Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

- ¹ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.
- ² Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 Vergehen

- ¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
 - b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
 - c. behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
 - d. ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37):
 - e. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);

- f. ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
- g. ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 Übertretungen

- ¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
 - b. einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.
- ² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
- ³ Gehilfenschaft ist strafbar.
- ⁴ Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.
- 6. Titel: Schlussbestimmungen
- 2. Kapitel: Übergangsbestimmungen
- 1. Abschnitt:

Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers.

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

1. Abschnitt: Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

- verschmutztem Abwasser

 Art. 3

 ¹ Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewäs
 - gilt, auf Grund:

 a. der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verun-

ser oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt

- reinigen können;
 b. des Zustandes des Gewässers, in welches das Abwasser ge-
- ² Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:
 - a. das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann:
 - b. das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
 - c. die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.
- ³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:
 - a. von Dachflächen stammt;
 - b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen an Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
 - c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn die Pflanzenbehandlungsmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

2. Abschnitt: Entwässerungsplanung

Art. 5 Kommunale Entwässerungsplanung

- ¹ Die Kantone sorgen für die Erstellung von kommunalen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.
- ² Das GEP legt mindestens fest:
 - a. die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
 - b. die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist;
 - c. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist:
 - d. die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
 - e. die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist:
 - f. wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;
 - g. die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.
- ³ Der GEP wird nötigenfalls angepasst;
 - a. an die Siedlungsentwicklung;
 - b. wenn ein REP erstellt oder geändert wird
- ⁴ Er ist öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: Ableitung von verschmutztem Abwasser

Art. 6 Einleitung in Gewässer

- ¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, Drainagen sowie unterirdische Flüsse und Bäche, wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind.
- ² Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn:
 - a. die betroffenen Gewässer durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht erfüllen oder wenn dies zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen oder Beschlüsse erforderlich ist, und
 - b. auf Grund von Abklärungen (Art. 47) feststeht, dass die ungenügende Wasserqualität zu einem wesentlichen Teil auf die Einleitung des Abwassers zurückzuführen ist und die entsprechenden Massnahmen bei der Abwasserreinigungsanlage nicht unverhältnismässig sind.

- ³ Sie kann die Anforderungen verschärfen oder ergänzen, wenn die Wasserqualität nach Anhang 2 für eine besondere Nutzung des betroffenen Gewässers nicht ausreicht.
- ⁴ Sie kann die Anforderungen erleichtern, wenn:
 - a. durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird, oder
 - b. die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung; die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 und internationale Vereinbarungen oder Beschlüsse müssen eingehalten werden.

Art. 7 Einleitung in die öffentliche Kanalisation

- ¹ Die Behörde bewilligt die Einleitung von Industrieabwasser nach Anhang 3.2 oder von anderem Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind.
- ² Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn durch die Einleitung des Abwassers:
 - a. der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert oder gestört werden kann.
 - b. beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer nicht oder nur mit unverhältnismässigen Massnahmen eingehalten werden können oder der Betrieb der Anlage in anderer Weise erschwert oder gestört werden kann.
 - c. der Klärschlamm der zentralen Abwasserreinigungsanlage, der nach dem Klärschlamm-Entsorgungsplan (Art. 18) als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 (StoV) nicht erfüllt, oder
 - d. der Betrieb der Anlage, in der Klärschlamm verbrannt wird, erschwert oder gestört werden kann.
- ³ Sie kann die Anforderungen erleichtern, wenn:
 - a. durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird.
 - b. Die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung und beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer eingehalten werden, oder
 - c. dies für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage zweckmässig ist.

Art. 8 Versickerung

- ¹ Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser ist verboten.
 ² Die Behörde kann das Versickernlassen von kommunalem Abwasser oder von anderem verschmutzten Abwasser vergleichbarer Zusammensetzung bewilligen, wenn:
 - a. das Abwasser behandelt worden ist und die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer erfüllt;
 - b. beim betroffenen Grundwasser die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nach der Versickerung des Abwassers eingehalten werden;
 - c. die Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage erfolgt, die Richtwerte der VBBo auch langfristig nicht überschritten werden oder beim Fehlen von Richtwerten die Bodenfruchtbarkeit auch langfristig gewährleistet ist, und
 - d. die Anforderungen eingehalten sind, die für den Betrieb von Abwasseranlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, gelten (Art. 13-17).

Art. 9 Abwasser besonderer Herkunft

- ¹ Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit dem Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- ² Abwasser aus der Aufbereitung von Hofdünger, der hors-sol-Produktion und ähnlichen pflanzenbaulichen Verfahren muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.
- ³ Abwasser aus beweglichen Sanitäranlagen muss gesammelt werden und darf nur unter Benützung der dafür vorgesehenen Einrichtungen in öffentliche Kanalisationen eingeleitet werden. Davon ausgenommen sind Sanitäranlagen in:
 - a. Eisenbahnfahrzeugen mit eigener Abwasserbehandlung;
 - b. Eisenbahnfahrzeugen für den Fernverkehr, die vor dem 1. Januar 1997 in Betrieb genommen wurden;
 - c. Eisenbahnfahrzeugen für den Regional- und Agglomerationsverkehr, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden.

Art. 10 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a. feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist:
- b. Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

Verordnung über Abwassereinleitungen, Bund vom 8. Dezember 1975

1 Grundlagen

Art. 3 Begriffe

- ¹ Als Abwässer werden im weitesten Sinne sämtliche Wässer bezeichnet, die aus überbauten Gebieten abgeleitet werden müssen. Dazu gehören Abwässer aus Haushalt, Gewerbe und Industrie, einschliesslich Kühlwasser, sowie Regenwasser, Schneeschmelz und Sickerwasser, gleichgültig ob sie verschmutzt oder unverschmutzt sind.
- ² Abwässer im Sinne dieser Verordnung sind solche, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Menge oder wegen des Anfallortes gesammelt, abgeleitet und behandelt werden müssen, damit sie den Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer entsprechen.

EG GSchG (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton) vom 8. Dezember 1974 (Das Gesetz ist revisionsbedürftig und muss an die Bundesgesetzgebung angepasst werden)

Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

Bewilligungspflicht

§ 8

Wer Vorkehrungen treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Zuständigkeiten fest. Er kann die Befugnis zur Erteilung bestimmter Bewilligungen den Gemeinden übertragen.

Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

II Ableitung und Reinigung der Abwässer

Baupflicht und Unterhalt

§ 15

Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Nebenleitungen aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können durch die Gemeinde, ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke, erstellt werden. Die Nebenleitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

Mitbenützung

§ 16

Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässer dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten.

Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht, so wird darüber auf Begehren des Mitbenützers im Schätzungsverfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privatrechten befunden. Der Mitbenützer kann in diesem Verfahren die sofortige Abtretung der erforderlichen Rechte verlangen. Er hat in diesem Fall

auf Verlangen des Abtretungspflichtigen eine von der Schätzungskommission festzusetzende Sicherheit zu leisten. Bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Mitbenützers leistet die Gemeinde dem Abtretungspflichtigen diese Sicherheit, wobei die Entschädigungspflicht beim Mitbenützer verbleibt.

Anhörung zu Baubewilligungen

§ 19 Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft angehört werden.

VI Beiträge und Gebühren

Mehrwertsbeiträge

a) Leistungspflicht

§ 42 Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

StPO (Strafprozessordnung, Kanton) vom 4. Mai 1919

II. Abschnitt: Untersuchung Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene, strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Anhang III

Normen und Richtlinien

(Stand per 26. September 2000)

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)

SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf das alte GSchG vom 8. Oktober

1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung

Herausgeber: VSA Ausgabejahr: 1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen

Herausgeber: VSA **Ausgabejahr:** 1995

SIA-Norm 190 (2000)

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt.

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 2000

SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 1993

SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber: SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr: 1997

GEMEINDE OBERGLATT

Anhang IV

Glossar

(Stand per 26. September 2000)

ARA Abwasserreinigungsanlage

AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich

BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

BVV Bauverfahrensverordnung, Kanton

EG GSchG Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton

GEP Genereller Entwässerungsplan

GKP Generelles Kanalisationsprojekt

GSchG Gewässerschutzgesetz, Bund

GSchV Gewässerschutzverordnung, Bund

PBG Planungs- und Baugesetz, Kanton

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

SN Schweizer Norm

StPO Strafprozessordnung, Kanton

VSA Verband Schweizerischer Abwasserfachleute